

vantastic rent



Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand vom 01.08.2020

Hallo liebe Kunden, die nachfolgenden Geschäftsbedingungen, werden bei Buchung eines Campervans Inhalt, des zwischen Vantastic-Rent (Vermieter) und Euch (Mieter) zustande gekommenen Vertrages.

1 Vertragsgegenstand

- a) Gegenstand des Vertrages ist die mietweise, zeitlich befristete Überlassung eines Campervans.
- b) Bei Abholung bzw. Rückgabe des Fahrzeugs ist jeweils ein Übergabe- bzw. Rücknahmeprotokoll vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen. Diese beiden Protokolle sind Bestandteile des Mietvertrages.

2 Mindestalter und Führerschein

Der Mieter und alle eventuellen weiteren Fahrer müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit 1 Jahr im Besitz des Führerscheins sein. Der gültige Führerschein, sowie der Personalausweis müssen bei Anmietung des Fahrzeuges vorgelegt werden.

3 Mietpreis

Der Mietpreis richtet sich nach der bei der Anmietung gültigen Preisliste. Eventuell gefahrene Mehrkilometer, werden bei der Fahrzeugrückgabe ebenfalls nach der aktuell gültigen Preisliste berechnet.

Der Campervan wird dem Kunden vollgetankt übergeben und ist ebenso vollgetankt zurückzugeben. Falls dies nicht so erfolgen sollte, wird das Fahrzeug zu Lasten des Kunden vollgetankt und zusätzlich eine Servicepauschale in Höhe von 15 € berechnet.

Der Tagesmietpreis gilt für 24 h und beinhaltet jeweils 200 Freikilometer, zusätzlich gefahrene Kilometer werden bei der Rückgabe mit jeweils 0,40 € berechnet.

4 Versicherungsschutz

- a) Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten mit 100 Mio. € Deckung für Sach- und Vermögensschäden, für Personenschäden bis maximal 15 Mio. € je geschädigte Person.
- b) Haftungsfreistellung nach den Grundsätzen einer Vollkaskoversicherung mit einem Selbstbehalt von 1000 € pro Schadenfall.
- c) Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas. Sie haben Kasko Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas
- d) Folgende Länder dürfen nicht befahren werden: Ägypten, Libyen, Algerien, Marokko und Tunesien. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Mieter voll.
- e) Schutzbrief für europaweite Pannenhilfe.

5 Reservierung und Zahlungsbedingungen

- a) Reservierungen sind nur nach schriftlicher Rechnung/Buchungsbestätigung durch den Vermieter und rechtzeitig geleisteter Anzahlung durch den Mieter verbindlich. Mit der schriftlichen Rechnung/Buchungsbestätigung erhält der Mieter den Anspruch auf ein Campervan in der gebuchten Fahrzeugkategorie.
- b) Nach Erhalt der schriftlichen Rechnung/Buchungsbestätigung, ist innerhalb einer Woche (Zahlungseingang) eine Anzahlung in Höhe von 20% des Gesamtmietpreises, auf das in der Buchungsbestätigung genannte Konto des Vermieters zu überweisen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist der Vermieter nicht mehr an die Reservierung gebunden. Darüber hinaus ist der Vermieter nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf einer Frist zur Nacherfüllung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es finden die Stornobedingungen der Zif. 6b Anwendung.
- c) Der restliche Mietpreis muss bis spätestens 14 Tage vor Mietbeginn auf dem Konto des Vermieters eingegangen sein.

6 Rücktritt und Umbuchung

- a) Es wird darauf hingewiesen, dass ein allgemeines gesetzliches Rücktrittsrecht bei Mietverträgen nicht vorgesehen ist. Der Vermieter räumt dem Mieter allerdings ein vertragliches Rücktrittsrecht im nachfolgend beschriebenen Umfang ein.
- b) Bei Rücktritt von der verbindlichen Reservierung werden folgende Stornogebühren fällig:
 - » 10% des Mietpreises vom 90. bis 61. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn
 - » 30% des Mietpreises vom 60. bis 28. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn
 - » 60% des Mietpreises vom 28. bis 15. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn
 - » 80% des Mietpreises ab 14. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn
 - » 95% des Mietpreises am Tag des vereinbarten Mietbeginns
- c) Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der schriftl. Rücktrittserklärung beim Vermieter. Nichtabnahme/-abholung gilt als Rücktritt.
- d) Soweit freie Kapazitäten innerhalb des Kalenderjahres vorhanden sind, ist eine Umbuchung bis 14 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn ohne Aufpreis möglich, sofern die vereinbarte Mietdauer nicht unterschritten wird. Eine Reduzierung des Mietzeitraumes nach erfolgter Buchung ist nicht möglich.
- e) Die Gestellung eines Ersatzmieters ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters möglich. Dieser kann die Zustimmung nur aus berechtigten Gründen verweigern.
- f) Es bleibt dem Mieter unbenommen nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist.

7 Kautions

Die Kautions in Höhe von 500 € muss bei Fahrzeugübernahme gebührenfrei in bar geleistet werden.

8 Fahrzeugübergabe und Rückgabe

- a) Das Fahrzeug ist zu dem jeweils vereinbarten Termin am Sitz der Firma Vantastic Rent (Wolfgang-Borchert-Str. 37, 50170 Kerpen) zu übernehmen und zurück zu geben.
- b) Bei Fahrzeugübergabe sind der gültige Personalausweis und Führerschein im Original vorzulegen und das Übergabeprotokoll (siehe Zif. 1b) auszufüllen sowie zu unterschreiben. Durch die Unterzeichnung des Übergabeprotokolls erkennen beide Parteien den protokollierten Zustand des Fahrzeugs an.
- c) Vor der Fahrzeugübergabe erfolgt eine ausführliche Fahrzeug-Einweisung. Der Vermieter kann die Übergabe des Fahrzeugs vorenthalten, bis die Fahrzeug-Einweisung abgeschlossen ist. Durch den Mieter verantwortete Übergabeverzögerungen und Kosten gehen zu Lasten des Mieters.
- d) Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt und in protokollierten Zustand (laut Übergabeprotokoll) beim Sitz von Vantastic Rent zurückzugeben. Andere Über- und Rückgabeorte müssen schriftlich vom Vermieter bestätigt werden.
- e) Beschädigte bzw. fehlende Gegenstände werden dem Mieter berechnet.
- f) Gibt der Mieter das Fahrzeug nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer nicht oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt an den Vermieter zurück, ist dieser berechtigt für den über die Vertragsdauer hinausgehenden Zeitraum der Vorenthaltung ein Nutzungsentgelt in Höhe des vereinbarten Mietzinseszinses zu verlangen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben davon unberührt.
- g) Der Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist, bleibt dem Mieter unbenommen.
- h) Eine Verlängerung der Mietzeit ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters in Textform möglich. Generell besteht kein Einverständnis des Vermieters, mit der automatischen Umwandlung in ein Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit bei fortgesetzte Gebrauch.
- i) Rückgaben des Fahrzeugs vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit haben keine Verringerung der vereinbarten Miete zur Folge, es sei denn, das Fahrzeug kann anderweitig vermietet werden.

9 Pflichten des Mieters

- a) Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst bzw. dem/n im Mietvertrag angegebenen Fahrer(n) geführt werden. Der Mieter muss selbst bei der Abholung des Mietfahrzeuges erscheinen. Der Mieter ist verpflichtet, die Namen und Anschriften aller Fahrer des Fahrzeuges dem Vermieter bekannt zu geben und von diesen eine Kopie des Führerscheins und Personalausweis zu hinterlegen. Der Mieter hat für das Handeln des jeweiligen Fahrers wie für eigenes einzustehen. Das Fahrzeug ist schonend und sachgemäß zu behandeln (hierzu gehört insbesondere die Kontrolle des Öl- und Wasserstandes sowie des Reifendrucks) und jeweils ordnungsgemäß zu verschließen. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln sind zu beachten und die Wartungsfristen einzuhalten. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, ob sich das Fahrzeug in verkehrssicherem Zustand befindet.
- b) Es ist untersagt, das Fahrzeug u. a. zu verwenden
 - » zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests;
 - » zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen;
 - » zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind;
 - » zur Weitervermietung oder Leihe;
 - » für Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen, insbesondere auf nicht zum Befahren vorgesehenen Gelände;
 - » zur Erledigung von Wohnungsumzügen.
 - » Außerhalb asphaltierter Straßen, mit Ausnahme von Campingplätzen bzw. deren Zufahrten.
- c) Fahrten in Kriegsgebiete sind unzulässig. Fahrten in andere, unter Punkt 4. c) genannte Länder, sind nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig.

- d) Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs wiederherzustellen, oder auch regelmäßig auszuführende Wartungen, dürfen vom Mieter nur unter Nachfrage beim Vermieter in Auftrag gegeben werden. Reparaturen dürfen nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Einwilligung des Vermieters per Email oder SMS in Auftrag gegeben werden. Die Rückerstattung der dadurch angefallenen und genehmigten Reparaturkosten leistet der Vermieter nur gegen Vorlage entsprechender Nachweise und Belege im Original (mit Rechnungsanschrift des Vermieters) und gleichzeitiger Vorlage der Austauschteile/Altteile, sofern der Mieter nicht für den Schaden haftet.
- e) Über Verkehrsvorschriften und Gesetze der während der Mietdauer besuchten Länder sowie der Transitländer hat sich der Mieter eigenständig zu informieren und die jeweils geltenden Verkehrsvorschriften einzuhalten.
- f) Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen. Der Mieter ist nicht dazu befugt, das Fahrzeug optisch zu verändern, insbesondere mit Lackierungen, Aufklebern oder Klebefolien zu versehen oder bereits angebrachte zu entfernen.
- g) Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet. Reinigungskosten, die durch die Nichtbeachtung entstehen, sowie ein dem Vermieter entgangener Gewinn durch die zeitweise Nichtvermietbarkeit gehen zu Lasten des Mieters.
- h) Der Mieter hat dem Vermieter alle technischen Defekte oder Beeinträchtigungen am Fahrzeug sofort anzuzeigen.

10 Verhalten bei Unfall oder Schadensfall

Der Mieter hat nach einem Unfall, Brand, Entwendung, Wild- oder sonstigen Schäden unverzüglich die Polizei zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Daneben hat der Mieter den Vermieter unverzüglich über alle Einzelheiten des Unfall- oder Schadenereignisses, auch bei geringfügigen Schäden, schriftlich per Email oder SMS zu informieren. Der Unfall-/Schadensbericht muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, sowie amtliche Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Schadenersatzansprüche anderer Unfallbeteiligter dürfen nicht anerkannt werden. Sonstige Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit dem Fahrzeug stehen, sind dem Vermieter ebenfalls unverzüglich, spätestens bei der Rückgabe mitzuteilen.

11 Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für alle Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen besteht. Für durch Versicherungen nicht gedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, dass dabei vertragswesentliche Pflichten verletzt wurden. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten von Mitarbeitern des Vermieters.

12 Haftung des Mieters

- a) Der Mieter haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, insbesondere bei drogen- oder alkoholbedingter und bei Schäden, die auf einer Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessung (Höhe, Breite) sowie der Zuladungsbestimmungen beruhen für alle von ihm dem Vermieter zugefügten Schäden. Ebenfalls haftet der Mieter in voller Schadenshöhe für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung zu einem verbotenen Zweck (Ziffer. 9), im Falle einer nicht vertragsgemäßen Rückgabe, durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Mietfahrzeugs (insbesondere Bedienungsfehler oder eine übermäßige Beanspruchung), sowie im Falle einer eigenmächtigen Vertragsverlängerung entstanden sind.

Hat sich der Mieter unerlaubt vom Unfallort entfernt (§ 142 StGB) oder schuldhaft seine Obliegenheiten bei Unfall oder im Schadensfall gemäß Ziffer 11 dieser Bedingungen verletzt, so haftet er gleichfalls in voller Schadenshöhe, es sei denn, die Verletzung hatte keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles. Kommt der Mieter mit der Rückgabe des Fahrzeuges in Verzug, haftet er ebenfalls für alle hieraus entstehenden Schäden.

- b) Überlässt der Mieter den Gebrauch des Fahrzeuges einem nicht im Mietvertrag angegebenen Dritten und kommt es zu einem Schadensereignis, so haftet der Mieter in voller Schadenshöhe, auch wenn der Dritte den Schaden unverschuldet verursacht hat.
- c) Der Mieter ist hierbei ersatzpflichtig für alle Kosten, die für die Reparatur des Mietfahrzeugs notwendig sind. Bei einem Totalschaden, haftet der Mieter auf den Ersatz des Wiederbeschaffungswerts laut Wertgutachten des Mietfahrzeugs. Darüber hinausgehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben von dieser Regelung unberührt und richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- d) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Mieter während der vereinbarten Nutzungsdauer lediglich bis zum vereinbarten Selbstbehalt von 1000,- € pro Schadensfall, soweit diese Bedingungen keine Haftung in voller Schadenshöhe anordnen.
Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht zugunsten unberechtigter Nutzer des Fahrzeuges.
- e) Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietfahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, es sei denn, diese beruhen auf einem Verschulden des Vermieters. Eingehende Kostenbescheide, etc. werden an den Mieter weitergeleitet.
- f) Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.
- g) Solange die Schuldfrage ungeklärt ist, ist der Vermieter berechtigt, die Kautions zurückzubehalten.
- h) Der Vermieter haftet nicht für im Pannenfall entstandene Telefonkosten oder sonstige Buchungen (z. B. Fähren), die im Zusammenhang mit dem Reisevorhaben stehen.

13 Allgemeine Bestimmungen

- a) Sofern der Unterzeichner des Mietvertrages sich nicht ausdrücklich als Vertreter des Mieters bezeichnet, haftet er neben der Person, Firma oder Organisation, für die er den Mietvertrag abgeschlossen hat, persönlich als Gesamtschuldner.
- b) Die Aufrechnung ist mit Ausnahme von unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen ausgeschlossen.

14 Speicherung und Weitergabe von Vertragsdaten

Eine Weiterleitung der personenbezogenen Vertragsdaten an Ermittlungs- und Steuerbehörden kann für den Fall erfolgen, dass der Mieter sich tatsächlich unredlich verhalten hat bzw. hinreichende Anhaltspunkte für ein unredliches Verhalten bestehen. Dies erfolgt beispielsweise für den Fall falscher Angaben zur Anmietung, Vorlage falscher bzw. Verlust gemeldeter Personalurkunden, Nichtrückgabe des Mietfahrzeugs, bei Nichtmitteilung eines evtl. technischen Defektes, bei Verkehrsverstößen u. ä.. Darüber hinaus kann eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an beauftragte Dritte erfolgen, soweit dies zur Abwicklung des Mietvertrages sowie zur Durchsetzung der vertraglichen Ansprüche des Vermieters erforderlich ist. Eine Weitergabe von Daten zu Marketing- o. ä. Zwecken erfolgt niemals.

15 Schlussbestimmungen

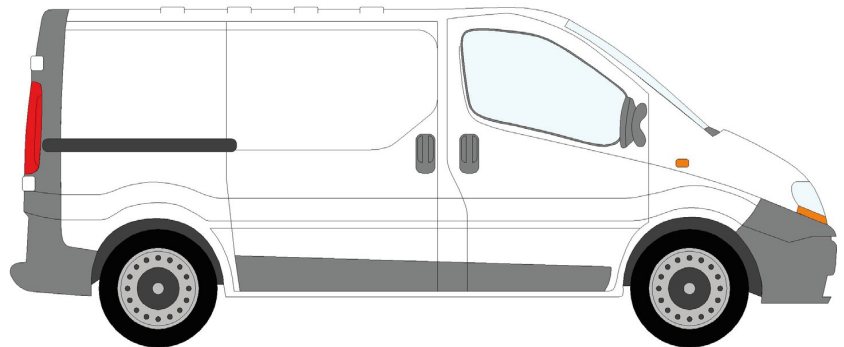
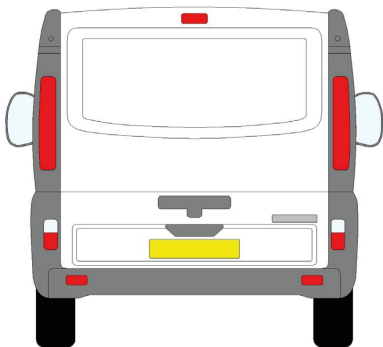
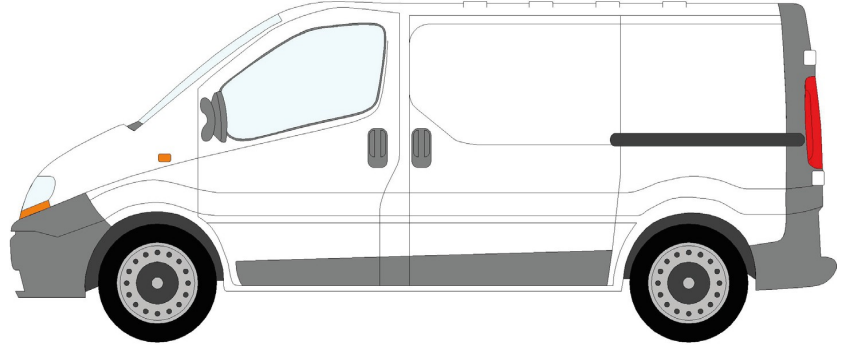
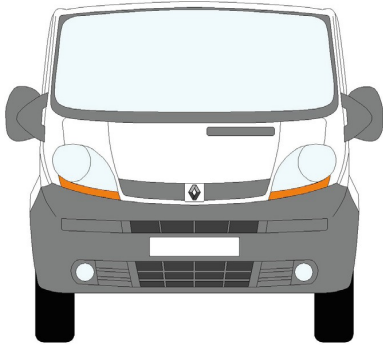
- a) Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters, 50170 Kerpen.
- b) Änderungen der allgemeinen Vermietbedingungen und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform beider Parteien, sofern sie mündliche Vereinbarungen im Vorfeld und im Zeitpunkt des Vertragsschlusses betreffen.

- c) Für den zwischen dem Vermieter und dem Mieter zustande gekommenen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht. Vorrangig gelten die Bestimmungen des Mietvertrages, ergänzend und hilfsweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

16 Datenschutzklausel

- a) Der Vermieter und seine Lizenzpartner sind verantwortliche Stellen und Dienstleister im Sinne des Datenschutzrechts nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Die personenbezogenen Daten des Mieters und des Fahrers werden zum Zwecke der Vertragsbegründung, -durchführung oder -beendigung vom Vermieter für Dritte unzugänglich erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt. Eine werbliche Verwendung geschieht nur für Zwecke der Eigenwerbung (einschließlich der Empfehlungswerbung) des Vermieters und dessen Lizenzgebers, wenn eine entsprechende datenschutzrechtliche Einwilligung auch für Werbung (Double-Opt-In) vorliegt. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragsabwicklung erforderlich ist, z. B. an das Kreditkartenunternehmen des Mieters zum Zwecke der Abrechnung oder an beteiligte Haftpflicht und Kaskoversicherer und zentrale Abrechnungsstellen zur Regulierung von Unfallschäden. Eine darüber hinaus gehende Verwendung bedarf der besonderen gesetzlichen Erlaubnis oder der ausdrücklichen und jederzeit widerruflichen Einwilligung des Mieters/Fahrers (s. o.). Der Mieter/Fahrer kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (z. B. gemäß §§ 6, 19, 34 BDSG, Artikel 6 EU-DSGVO), Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, den Zweck der Speicherung und deren Herkunft verlangen. Zusätzlich besteht für den Mieter/Fahrer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (z. B. gemäß §§ 6, 20, 35 BDSG, Artikel 16 ff. EUDSGVO), ein Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung der personenbezogenen Daten. Eine entsprechende Anfrage bzw. ein Begehren des Mieters/Fahrers nach Berichtigung, Sperrung oder Löschung der personenbezogenen Daten ist über die im Mietvertrag genannten Kontaktdaten oder über jede Stelle, die die Daten nach Maßgabe dieser Bestimmungen gespeichert hat, möglich.
- b) Hinweis gemäß § 28 Abs. 4 BDSG, Artikel 7 Abs. 3 EU-DSGVO: Der Mieter/Fahrer kann jederzeit einer etwaigen Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an den umseitig genannten Vermieter, unter Angabe der dort genannten Adresse zum Kennwort: „Widerspruch“ oder per E-Mail unter Angabe des umseitig genannten Vermieters an: andreas@vantastic-rent.de

17 Schematische Skizze zur Markierung von Schäden



Die Richtigkeit der vorgenommenen Markierungen wird hiermit bestätigt.

Abholung

Rückgabe

Ort / Datum / Unterschrift Mieter

Ort / Datum / Unterschrift Vermieter

Ort / Datum / Unterschrift Vermieter

Schematische Skizze zur Markierung von Schäden

Die Einzeichnungen in der vorstehenden Skizze wurden vorgenommen am Datum: -----
Die Richtigkeit der vorgenommenen Markierungen wird hiermit bestätigt:
Unterschriften (Vermieter und Mieter)

.....